

**Amt für Wald, Jagd und Fischerei**  
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 47  
awjf@vd.so.ch  
jf.so.ch

**Silvia Nietlispach**  
Jagd- und Fischereiverwalterin  
Telefon 032 627 23 46  
silvia.nietlispach@vd.so.ch

24. November 2021 SN

## **Information zur Wildschadenverhütung und zur Weisung betreffend der besonders wildschadengefährdeten Gebiete für das Jahr 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bundesgesetz über die Jagd ist der Grundsatz festgehalten, die Verhütung von Wildschaden stehe vor dessen Vergütung. Dazu gehört sowohl eine Regulation der Wildtiere auf ein tragbares Mass, als auch zumutbare Verhütungsmassnahmen durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

### **Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft**

Gemäss § 46 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Jagdverordnung vom 26. Sept. 2017 (JaV, BGS 626.12) bezeichnet die Fachstelle Jagd und Fischerei, nach Anhörung der Jagdkommission, jährlich die besonders wildschadengefährdeten Gebiete. In diesen Gebieten gilt als zumutbare Verhütungsmassnahme seitens der Landwirtschaft der fachgerechte Schutz (Einzäunung) von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen, sofern diese näher als 50 Meter zum Waldrand stehen.

Die Jagdkommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Juni 2021 beschlossen, dass der Grenzwert für die besonders wildschadengefährdeten Gebiete bei Wildschaden an Kartoffel- Mais- und Getreidekulturen ab 900 Franken pro km<sup>2</sup> festgelegt werden soll.

Berechnet werden die Gesamtkosten der Schadensereignisse durch Wildschweine an Kartoffel- Mais- und Getreidekulturen der vergangenen vier Jahren. Die Kostendichte wird klassiert nach definiertem Schwellwert für «besonders wildschadengefährdete Gebiete». Dieser Schwellenwert beträgt aktuell 900 Franken pro km<sup>2</sup>.

Als Abgrenzung dieser Gebiete gelten die Grenzen der Jagdreviere. Über dem Grenzwert von 900 Franken pro km<sup>2</sup> und somit als besonders wildschadengefährdete Gebiete gelten die landwirtschaftlichen Flächen in folgende Jagdrevieren:

Bezirk Solothurn-Lebern: Jagdrevier Nr. 8 Feldbrunnen

Bezirk Dorneck – Thierstein: Jagdrevier Nr. 57 Nuglar.

**Diese Weisung gilt ab dem 1. Januar 2022 für das ganze Jahr 2022.**

## Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Gemäss § 22 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11) müssen Jagdvereine dafür sorgen, dass die Wildbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden. Bei grossen Wildschäden kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Pachtzins eines Jagdrevieres Massnahmen zur besseren Regulation der Wildbestände verfügen. In Gebieten mit hohem Wildschweindruck wurden seitens der Jagdvereine die Anstrengungen einer effizienten Regulation von Schwarzwild in den Sommermonaten 2021 erfolgreich umgesetzt. Dies ist auch der Grund, dass die Interventionsschwelle bei keinem Jagdrevier erreicht wurde und folglich auch keine Verfügungen vom Departement betreffend jagdlichen Massnahmen für das Jahr 2022 erteilt werden mussten.

Für Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Weitergehende Informationen finden sie auch auf unserer Homepage:

[\(https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/\)](https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/)

Freundliche Grüsse



Silvia Nietlispach  
Jagd- und Fischereiverwalterin

- Kopie an:
- Regierungsrätin Brigit Wyss
  - Solothurner Bauernverband
  - Revierjagd Solothurn
  - Betroffene landwirtschaftliche Bezirksvereine
  - Betroffene Jagdvereine